

STALLBOXEN-VERTRAG

zwischen: Reitverein1876 Amelsbüren e.V., Am Dornbusch, 48163 Münster
: Postanschrift: Davertstraße 129, 48163 Münster

und

Pferdebesitzer bzw. Einsteller: _____

wird folgender Stallboxenvertrag geschlossen:

1. Für die Einstallung eines Pferdes / Ponys mit dem Namen _____
wird in dem Stallgebäude des o.g. Reitvereins die Stallbox mit der BOX-Nr: _____
zur Verfügung gestellt.
2. Die Einstallung des Pferdes / Ponys erfolgt am _____ und ab diesem vereinbartem
Datum tritt dieser Vertrag incl. der Stallkosten in Kraft.
3. Die Stallbox ist mit einer Frist von 15 Tagen zum Monatsende schriftlich beim zuständigen
Kassenführer zu kündigen und bei Ausstallung dort sofort die übergebenen Schlüssel
abzugeben.
4. Die monatlich zu bezahlende Stallboxenvergütung beträgt:

Großpferd: 210,- € / Pony: 160,- €

In diesem Betrag sind folgende Leistungen zzgl. enthalten: Fütterung des Pferdes / Ponys
zweimal pro Tag, Einstreung / Entmistung der Stallbox.

Der Verein ist berechtigt, den vereinbarten Betrag von per Bankeinzugsverfahren
folgendem Konto zu belasten:

Konto-Nr.: _____ BLZ: _____

Bank-Name: _____ Konto-Inh.: _____

Solange dieser Vertrag nicht schriftlich gekündigt und der ausgehändigte Stallschlüssel
zurückgegeben worden ist, verpflichtet sich der Pferdebesitzer / Einsteller die vereinbarte
Stallboxenvergütung an den Reitverein 1876 Amelsbüren e.V. zu zahlen.

Ein vorübergehende Abwesenheit des Pferdes / Ponys berechtigt nicht zur Minderung der
Stallboxenvergütung.

Eine Aufrechnung des Pferdebesitzers / Einstellers gegenüber der Stallboxenvergütung
ist ausgeschlossen.

5. Dieser Vertrag kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist vom Reitverein (vertreten
durch den Vorstand) gekündigt werden, wenn
 - a) der Pferdebesitzer / Einsteller sich mit der zu zahlenden Stallboxenvergütung in
Zahlungsrückstand befindet.
 - b) die allgemeine Reitanlagenordnung trotz Abmahnung wiederholt schwerwiegend
verletzt wird.
 - c) gegen die Vereinbarungen dieses Vertrages verstoßen wird.

6. Dem Pferdebesitzer / Einsteller ist bekannt, dass das Pferd / Pony gegen
- Feuer, Wasser und Sturmschäden; - Diebstahl und Beschädigung
nicht versichert ist.
Der Pferdebesitzer / Einsteller ist verpflichtet während der gesamten Einstallzeit eine
Pferdehaftpflichtversicherung / Tierhalterhaftpflichtversicherung abzuschließen.
Diese ist auf Verlangen vorzuzeigen.

7. Einzelpunkte

a) Der Pferdebesitzer / Einsteller garantiert, dass das Pferd/Pony bei Einstallung nicht von ansteckenden Krankheiten befallen, keine Gewährsmängel aufweist oder aus einem verseuchten Stall kommt. Sollte dies doch der Fall sein, verpflichtet er sich den Mangel vor Einstallung des Pferdes in die Box dem Stallbeauftragten / Vorstand mitzuteilen. Der Vorstand ist dann berechtigt, dem Pferd / Pony eine andere Stallbox zuzuweisen. Für das Pferd / Pony muss ein gültiger Impfpass vorliegen. Der Impfpass ist auf Verlangen vorzulegen.

b) Die Weitergabe der Stallbox an Dritte ist nicht gestattet.

c) Bauliche Veränderungen an der Stallbox dürfen nicht vorgenommen werden.

d) Dem Pferdebesitzer / Einsteller wird in der Sattelkammer ein Sattelschrank (Nr. wie Stallbox-Nr.) zur ordnungsgemäßen Unterbringung des Sattelzeugs zur Verfügung gestellt. Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr. Bei Verlust/Diebstahl übernimmt der Verein keine Haftung.

e) Dem Pferdebesitzer / Einsteller sind heute ____ Schlüssel (Nr. 6) ausgehändigt worden.

Diese Schlüssel schließen:

1. die Eingangstüren; 2. die Sattelkammer; 3. den Clubraum; 4. Außenfenster der Boxen

Diese Schlüssel gehören zu einer Sicherheitsschließanlage und sind ordnungsgemäß aufzubewahren. Bei Verlust verpflichtet er sich, die vollen Kosten für eine neue Sicherheitsschließanlage zu übernehmen.

f) Das Pferd/Pony kann von März bis Oktober eines jeden Jahres auf die Vereinswiesen gestellt werden. Hierfür wird ein Plan vor jeder Wiesenzeit festgelegt, welche Pferde / Ponys sich auf einer Wiese vertragen. Bei längerer Regenzeit oder nassen Wiesen dürfen die Pferde / Ponys nicht herausgestellt werden.

g) Für die Sauberkeit der Stallgasse und Sattelkammer ist jeder Stallmieter / Reiter selber verantwortlich. Es gilt das Verursacherprinzip. Danach hat jeder selbst dafür zu sorgen, dass die von ihm verursachte Unordnung beseitigt wird.

h) Die Fütterung des Pferdes / Ponys und Einstreuung der Box wird durch einen Futtermeister durchgeführt.

i) Das Ausmisten der Stallbox erfolgt in regelmäßigen Abständen (8-10 Wochen) durch Landwirte. Tag/Uhrzeit wird ca. 1 Woche vorher an der Tafel im Stallgebäude bekannt gegeben. Während der Zeit des Ausmistens ist die Stallbox freizustellen. Die Betreuung des Pferdes / Ponys wird für diese Zeit vom Besitzer / Einsteller selbst vorgenommen.

Diesen Vertrag erkenne ich als verbindlich an und habe eine Vertragsausfertigung erhalten.

Münster, den _____

(Pferdebesitzer / Einsteller)

(RV 1876 Amelsbüren)